

## Die Regierungspräsidien ...

**bündeln + lenken**



**beraten + entscheiden**



**schützen + stärken**



**moderieren + bewahren**



Regierungspräsidium Gießen



## Die Weiterbildung im Visier

Informationsveranstaltung „Berufskraftfahrer“  
Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg  
Donnerstag, 29. November 2007

R. Koch

  
  

## Vorstellung

  

Roland Koch

  

Regierungspräsidium Gießen

  

Dezernat 33 – Verkehr und Gewerbe

Tel. 0641 – 303 – 2376

Mail: [Roland.Koch@rpgi.hessen.de](mailto:Roland.Koch@rpgi.hessen.de)

## Inhaltlicher Umfang der Weiterbildung

§ 4 Abs. 1 BKrFQV

„Durch die Weiterbildung sind die in Anlage 1 aufgeführten  
Kenntnisbereiche zu vertiefen und zu wiederholen, wobei...“

Anlage 1 kennt 3 Kenntnisbereiche

1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln
2. Anwendung der Vorschriften
3. Gesundheit, Verkehrs- u. Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik

Kenntnisbereiche wiederum unterteilt in Ziele

(13 Ziele bei C-Klassen)

(14 Ziele bei D-Klassen)

## Zeitlicher Umfang der Weiterbildung

### § 4 Abs. 2 BKrFQV

„Die Dauer der Weiterbildung beträgt 35 Stunden zu je 60 Minuten, die in selbstständigen Ausbildungseinheiten (Zeiteinheiten) von jeweils mindestens sieben Stunden erteilt werden; ...“

Bei wem muss die Weiterbildung erfolgen ?

§ 5 Abs 1 4. Satz BKrFQG

„Die Weiterbildung wird durch Teilnahme an einem Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt.“

## Wer sind anerkannte Ausbildungsstätten?

§ 7 Abs. 1 BKrFQG– schlagwortartig:

1. CE- u. DE-Fahrschulen
2. Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten nach § 30 Fahrlehrergesetz
3. Ausbildungsbetriebe für Berufskraftfahrer/in, Fachkraft im Fahrbetrieb oder vergleichbare Ausbildung
4. Einrichtungen für die Umschulung zum/zur Berufskraftfahrer/in, zur Fachkraft im Fahrbetrieb
5. weitere anerkannte Ausbildungsstätten (landesweite Anerkennungsstelle: Regierungspräsidium Gießen)

  
  
  
  


# Auswahl der anerkannten Ausbildungsstätten

Marktübersicht gewinnen.

## Pflicht zur erstmaligen Weiterbildung

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG

fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation

§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG

zw. dem 10. September 2008 und dem 10. September 2013,  
wenn eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE ... vorliegt,  
die vor dem 10. Sept. 2008 erteilt worden ist

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BKrFQG

zw. dem 10. September 2009 und dem 10. September 2014,  
wenn eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE ... vorliegt,  
die vor dem 10. Sept. 2009 erteilt worden ist

## Pflicht zur Weiterbildung

§ 5 Abs. 1 BKrFQG

Die Weiterbildung ist im Abstand von jeweils fünf Jahren zu wiederholen.

## Synchronisierung

der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis mit  
Abschluss der Weiterbildung (1)

Abweichend von der Weiterbildungsfrist von fünf  
Jahren nach der (beschleunigten)

Grundqualifikation, kann die Weiterbildung zu  
einem früheren oder späteren Zeitpunkt  
abgeschlossen werden, der mit dem **Ende der  
Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis**

übereinstimmt, soweit die Frist nicht kürzer als drei  
und nicht länger als sieben Jahre ist.

§ 5 Abs. 1 BKrFQG

## Synchronisierung der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis mit Abschluss der Weiterbildung (2)

Abweichend von der Pflicht bei den Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE die Weiterbildung zwischen dem 10. September 2008 und den 10. September 2013 abzuschließen, kann die Weiterbildung zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden, der mit dem **Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis** übereinstimmt (spätestens jedoch vor dem **10. September 2015**).

§ 5 Abs. 1 BKrFQG

## Synchronisierung der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis mit Abschluss der Weiterbildung (3)

Abweichend von der Pflicht bei den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE die Weiterbildung zwischen dem 10. September 2009 und den 10. September 2014 abzuschließen, kann die Weiterbildung zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden, der mit dem **Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis** übereinstimmt (spätestens jedoch vor dem **10. September 2016**).

§ 5 Abs. 1 BKrFQG

■ Synchronisierung

■ der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis mit

■ Abschluss der Weiterbildung (4)

■ Synchronisierung nur möglich bei der **ERSTEN**

■ Weiterbildung

**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit !**

Präsentation kann per Mail übersandt werden.

Anforderung per Mail an:

[Roland.Koch@rpgi.hessen.de](mailto:Roland.Koch@rpgi.hessen.de)